

Die Stadt Barmstedt sucht eine/n neue/n Veranstalter/in für den Barmstedter Stoppelmarkt ab 2021

Barmstedt ist eine Kleinstadt im Süden von Schleswig-Holstein im Norden Deutschlands. Die Stadt liegt etwa 40 km nördlich von Hamburg und ist mit etwa 10.300 Einwohnern die kleinste Stadt im Kreis Pinneberg. Seit 2011 ist Barmstedt anerkannter Erholungsort und damit touristischer Anziehungspunkt für tausende Besucher/innen jährlich.

Jedes Jahr finden in Barmstedt zahlreiche Veranstaltungen statt. Das Angebot reicht dabei von Kunst über Musik und Theater bis zu den großen Marktveranstaltungen, die nicht nur von den eigenen Einwohnern/innen geschätzt werden. Eine dieser Veranstaltungen ist der Barmstedter Stoppelmarkt, eine Traditionsveranstaltungen mit der die Bevölkerung einst die eingebrachte Ernte feierte. Die entstandenen Stoppeln auf den Feldern waren namensgebend. Mehrere Jahre war der Stoppelmarkt ein reiner Jahrmarkt, der durch die Stadtverwaltung organisiert wurde. Mithilfe eines Veranstalters erfolgte 2015 die Umgestaltung zu einem Stadtfest. Die Besucher/innen erwarten seitdem ein umfangreiches Bühnenprogramm, Fahrgeschäfte und Karussells, Jahrmarktständen und Stände für verschiedenste Getränke und kulinarische Köstlichkeiten. Örtliche Vereine und Verbände, Gastronomen und Einzelhändler/innen präsentieren sich auf dieser Veranstaltung.

Die Stadt Barmstedt sucht eine/n neue/n Veranstalter/in ab dem Veranstaltungsjahr 2021. Die Zusammenarbeit sollte auf mindestens drei Jahre festgelegt sein. Eine längere Vertragslaufzeit ist möglich.

Der Veranstaltungsort ist die Barmstedter Innenstadt (siehe Anlage 1 - Plan). Zugänge zu den Geschäften und Wohnungen sind bei der Planung zu bedenken.

Der Stoppelmarkt findet jährlich am dritten Augustwochenende statt. Das Veranstaltungskonzept sollte mindestens 2 Veranstaltungstage vorsehen. Aktuell findet die Veranstaltung von Freitag bis Montag statt.

Das Konzept sollte eine Angebotsmischung aus Bühnenprogramm, Fahrgeschäften, Jahrmarktständen und gastronomischen Angeboten beinhalten. Alte und bewährte Schaustellerbetriebe müssen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Ebenso müssen örtliche Gastronomen, der Innenstadt-Einzelhandel, sowie die örtlichen Vereine und Verbände bei der Veranstaltungsgestaltung berücksichtigt werden.

Die Planung, Organisation und Durchführung hat unter Berücksichtigung der örtlichen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (siehe Anlage 2 - Auflagen zur Veranstaltung) zu erfolgen. Die Ausrichtung der Veranstaltung erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit. Sofern aufgrund der Corona-Pandemie weitere Einschränkungen bei der Durchführung der Veranstaltung bestehen, sind diese selbstverständlich ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Stadt Barmstedt kann die Veranstaltung, z.B. durch Arbeiten durch den Bauhof, der Stellung von Verkehrszeichen oder Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit durch das

Stadtmarketing, unterstützen. Der Umfang der von Ihnen benötigten Hilfeleistungen muss im Konzept benannt werden.

Eine Beteiligung an den Veranstaltungskosten ist von Seiten der Stadt Barmstedt vorstellbar. Der Bedarf an einer Mitfinanzierung durch die Stadt muss ebenfalls im Konzept benannt werden.

Der/die Veranstalter/in weißt der Stadt Barmstedt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach und übernimmt auf der Veranstaltungsfläche für den Zeitraum der Veranstaltung mit Auf- und Abbau die Haftung (Verkehrssicherungspflicht) und hält die Stadt Barmstedt von Ansprüchen Dritter frei.

Das Konzept muss bis zum Montag, den **19.10.2020** bei der Stadt Barmstedt eingereicht und im Hauptausschuss der Stadt Barmstedt am Dienstag, den **27.10.2020** vorgestellt werden können.

Das Stadtmarketing der Stadt Barmstedt steht dem/der Veranstalter/in für Fragen zu den örtlichen Gegebenheiten bei ihrer Konzepterarbeitung gerne behilflich zur Seite.

Ihr Ansprechpartner:

Stadt Barmstedt

Fachbereich Steuerung und Marketing

Sachgebietsleitung Stadtmarketing u. zentrale Steuerung

Herr Marcel Holz

Telefon +49 4123 681-202

E-Mail: m.holz@stadt-barmstedt.de

Anlagen:

Plan (Stoppelmarkt 2018-2020)

Auflagen zur Veranstaltung (am Beispiel des bisherigen Veranstaltungsformates)



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

StoppelM 2018-2020 Veranstaltungsfäche

Erstellt für Maßstab 1:1.600



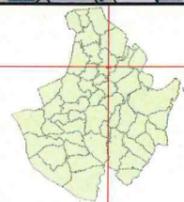
Ersteller Herr Holz
Erstellungsdatum 20.03.2017



Stadt Barmstedt

Am Markt 1
25355 Barmstedt

nicht amtlicher Kartenauszug



Auflagen zur Veranstaltung am Beispiel des bisherigen Veranstaltungsformates

1. Dem Ordnungsamt ist vor der Veranstaltung eine endgültige Ausstellerliste vorzulegen.
2. Es ist eine Liste mit allen Organisatoren, Verantwortlichen und Hilfskräften zu erstellen, sowie ein Übersichtsplan (Standorte der Buden und Fahrgeschäfte) des Marktes an die Ordnungsbehörde, die Polizei und den Rettungsdienst zu schicken.
3. Die Aufstellung der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte werden vor Beginn des Marktes durch die Freiwillige Feuerwehr Barmstedt, das Ordnungsamt der Stadt Barmstedt, die Polizei und den Rettungsdienst im Rahmen der Abnahme überprüft. Für den Aufbau und die Aufstellung der Buden sollte eine 5,00 Meter Rettungsgasse (mindestens 3,50 Meter), sowie eine Bebauung mit ausreichend Abstand der Buden zu den Hauswänden, berücksichtigt werden.
4. Das Protokoll über diese Abnahme ist dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt nach Abschluss, spätestens bis zum 16.08.2019 um 12:30 Uhr, vorzulegen.
5. Der Veranstalter hat die Teilnehmer der Abnahme (Freiwillige Feuerwehr Barmstedt, Ordnungsamt, Polizei, Rettungsdienst, Sicherheitsdienst) einzuladen.
6. Bei der Aufstellung der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte sollte eine zufriedenstellende Regelung mit den Anliegern herbeigeführt werden, die Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte dürfen nicht unter Vordächern aufgestellt werden. Der Abstand zwischen den Verkaufsständen/Buden/Fahrgeschäften und den Wohn- und Geschäftshäusern wird mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barmstedt im Rahmen der Abnahme besprochen, aber sollte nicht weniger als 1,75 m betragen.
7. Zugmaschinen und Anhänger sind außerhalb der Veranstaltungsfläche, ohne Verkehrsbehinderungen, abzustellen. Es hat vom Veranstalter eine Information an die Marktteilnehmer zu erfolgen, wo eine Aufstellmöglichkeit besteht. Eine Abstellung vor oder hinter die Straßenabsperungen und somit eine Blockierung von Rettungswegen, ist nicht zulässig - es sei denn, dass eine Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Veranstaltungsabsicherung erfolgt ist.
8. Es hat eine Mitteilung über die Errichtung von fliegenden Bauten (z.B. Karussells) oder Festzelten an die Bauaufsicht des Kreises Pinneberg zu erfolgen.
9. Die Fahrgassen, Rettungsgassen und Noträume, geplante Freiflächen im Marktbereich, sowie die Flucht- und Anlieferungswege, sind für den vorgesehenen Zweck komplett von festen Einrichtungen/Aufbauten/Waren freizuhalten.
10. Es ist eine reibungslose Abfallentsorgung zu organisieren, sowie ausreichend dichte Abfallbehältnisse in Größe und Anzahl aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf zu leeren.

11. Es ist zu jeder Zeit, somit ab Aufbau der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte maximal eine 11 Kilogramm Gasflaschen pro Verkaufsstand/Bude, falls für den Betrieb notwendig, zulässig. Eine Lagerung von Ersatzflaschen hat außerhalb des Veranstaltungsbereiches zu erfolgen. Gasbetriebene Heizgeräte sind nur zu verwenden wenn ein funktionsfähiger geprüfter Feuerlöscher vorhanden ist.
12. Nach § 68 a der Gewerbeordnung dürfen auf Veranstaltungen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank alkoholischer Getränke, muss jeder Anbieter eine Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes bei der Ordnungsbehörde der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt beantragen.
13. Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Lebensmittelhygieneverordnung, sowie das Jugendschutzgesetz, sind einzuhalten.
14. Für etwaige Schäden, auch gegenüber Dritten, haftet der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung (für Sach- und Personenschäden) vorzuhalten.
15. Es muss sichergestellt werden, dass auf den genutzten Flächen kein öffentlicher Verkehr im Sinne des § 1 der Straßenverkehrsordnung stattfindet. Hinsichtlich der verschiedenen Straßensperrungen wird eine verkehrsrechtliche Anordnung gesondert getroffen. Sie sind als Veranstalter für die Umsetzung der Verkehrsanordnung verantwortlich.
16. Durch Musikdarbietungen bei Verkaufsständen und bei Fahrgeschäften darf es zu keinen erheblichen Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen; gegebenenfalls ist die Lautstärke auf Anordnung der Ordnungsbehörde oder der Polizei zu reduzieren oder abzustellen.
17. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsteilnehmer/Schausteller und den Sicherheitsdienst auf § 3 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) hinzuweisen, da Hunde auf Märkten an einer Leine zu führen sind, um ein ständig sicheres Einwirken auf den Hund zu ermöglichen.
18. Mit der Veranstaltung und dem damit verbundenen Eröffnen der Verkaufsstände darf erst begonnen werden, wenn die Abschlussabnahme durch den Veranstalter unter Einhaltung der Vorgaben erfolgt ist.
19. Die Schlusszeiten der Veranstaltung sind von dem Veranstalter einzuhalten und durch den Einsatz von entsprechendem Personal/Security zu überwachen.
20. Es ist ein Sicherheitsdienst mit ausreichend Personal zur Überwachung der Veranstaltungsabläufe einzusetzen. Die von Ihnen beauftragte Bewachungsfirma, hat dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt, die eingeplanten Wachleute für die Veranstaltung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

21. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte unverzüglich zu verschließen und Überbauten, die in den Verkehrsraum oder in die Rettungsgasse ragen, zurückzubauen.
22. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte unverzüglich abzubauen und die Veranstaltungsfläche ordnungsgemäß zu hinterlassen.
23. Den Anordnungen des Ordnungsamtes, der Polizei oder anderer zuständiger Behörden, z. B. untere Bauaufsichtsbehörde, ist sofort Folge zu leisten.
24. Es ist ein Rettungs- und Evakuierungsplan zu erstellen und mit dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt abzustimmen. Eine Beschilderung der Rettungswege auf der Veranstaltungsfläche ist vom Veranstalter, in Absprache mit dem Bauhof der Stadt Barmstedt, vorzunehmen.